



Förderprogramm „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“

„Innovationsförderung - Grundlagen, Antragsverfahren,
Verwendungsnachweis und ausgewählte Fragestellungen“

Fortsetzung der Richtlinie seit dem 01.01.2022



Neuerungen der Richtlinie vom 03.12.2022 gegenüber der Richtlinie vom 17.12.2019

- **Die Formblätter stellt das BAFA auf deren Homepage zur Verfügung und sind verbindlich**
Die bisherigen selbst erstellten Formulare werden nicht akzeptiert.
- **Neues Formblatt B für Komponenten: B/K**
- **Wegfall der Lernkurvekostenförderung**
- **Anpassung der Einzelkostenansätze**



Fördertatbestände

Handelsschiffe

mit Eigenantrieb

- innovative Typschiffe
- innovative Komponenten/Systeme

Offshore-Strukturen

(bewegliche und unbewegliche, ohne eigenen Antrieb)

- innovative Prototypen
- innovative Komponenten/Systeme

Verfahrensinnovationen

- Entwicklung neuer Verfahren im Schiffbau
- Anwendung neuer Verfahren im Schiffbau



Abgrenzungskriterium **Verfahrensinnovation** → Entwicklung oder Anwendung:
Wer hat die „**Innovationsträgerschaft**“ inne?

entweder: Antragsteller hat die Innovationsträgerschaft nicht → dann Anwendung → Formblatt B/VA

oder: Antragsteller hat die Innovationsträgerschaft → dann Entwicklung → Formblatt B/VE

Die Fördersätze

	Produktinnovation (Typschiff/Komponenten)	innovative Verfahren		KMU
		Entwicklung	Anwendung	
kleine Unternehmen	max. 45 %	max. 45 %	max. 50 %	
mittlere Unternehmen	max. 35 %	max. 35 %	max. 50 %	
große Unternehmen	max. 25 %	max. 25 %	max. 15 % ^{*1}	
Zuwendungshöhe ^{*2}	max. 15 Mio. Euro	max. 15 Mio. Euro	max. 7,5 Mio. Euro	

*1 nur förderfähig, wenn beteiligte KMU mindestens 30 % der förderfähigen Kosten tragen

*2 darüber hinaus Einzelnotifizierung notwendig

Eventuell ein Abzug vom maximalem Fördersatz in Form von Prozentpunkten in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Lage der Werft: je besser die wirtschaftliche Lage der Werft umso geringer der Fördersatz.



Mehrstufiges Antragsverfahren erste Stufe – Mindestantrag

1. Antragsschreiben inklusive:

- 1.1 dem Fördergegenstand (Benennung des Vorhabens)
- 1.2 Fördersatz, nach Art der Innovation
- 1.3 förderfähige Kosten
- 1.4 Zuwendungssumme (= Fördersatz \times förderfähige Kosten laut Formblatt B)
- 1.5 Kostenermittlung entsprechend Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung

2. Formblatt A

3. Formblatt B (B/S, B/K, B/VE oder B/VA)

4. Formblatt A/G (auch für KMU!)

5. Unterlagen zur Bestimmung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

- 5.1 das ordentliche Betriebsergebnis der jeweils letzten drei geprüften Geschäftsjahre/EBIT
- 5.2 Umsatz des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres
- 5.3 Gewinn- und Verlustrechnung der letzten drei abgeschl. Geschäftsjahre

weitere Stufe – restlichen Unterlagen

- Schiffbauvertrag / AOM bei Typschiff oder Komponente
- Finanzierungskonzept
- Erklärung über Ort der Durchführung
- Ablaufplan
- Einwilligung gem. 3.2
- Erklärung Insolvenzverfahren
- Bestätigung der subventionserheblichen Tatsachen
- Gutachten inkl. Formblatt D
- Erklärung bzgl. Kumulierungsobergrenze
- Erklärung bzgl. Vorsteuerabzugsberechtigung (§15 UStG)
- Zusicherung der Berichterstattung
- Erklärung keine Nebenabreden / alle Einzelheiten des Schiffbauvertrages wiedergegeben
- Bei Verfahren: Übersicht Zweckbindungsfristen
- Besonderheit bei KMU: Erklärung zur Unternehmensgröße [...] nach den Kriterien im Anhang I der AGVO
- Verfahren: Erklärung Begehung / Überprüfung (7.1.4i)
- Verfahren: Angabe der AfA-Zeit und Zweckbindungsfrist für inventarisierte Gegenstände (7.1.4 j)
- Verfahren: Erklärung, ausschließliche Nutzung im Schiffbau



Antragstellung

- Zeitpunkt -

- Der Antrag muss schriftlich vor dem Beginn des schiffbaulichen Vorhabens gestellt werden
 - **Typschiff/Komponente:** vor Abschluss des Schiffbauauftrages
 - **Verfahren:** vor Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsvertrages
- Einzige Ausnahme: Es dürfen vor Antragstellung Genehmigungen eingeholt und Machbarkeitsstudien durchgeführt werden.



Antragstellung

- Hinweise -

- Vorlage der zur Antragstellung erforderlichen Unterlagen können vorab **per E-Mail** erfolgen
→ Grund: Fristwahrung = Antragsdatum
- Voraussetzung zur **Festsetzung des Antragsdatum**
→ alle Unterlagen zur Mindestantragstellung liegen vor
- **Zusätzlich** ist die Vorlage der Antragsunterlagen auch im **Original** erforderlich (Originalunterschrift)



ABER!



Machbarkeitsstudien

- **Grundsatz:** Förderfähig sind nur Kosten, die nach Antragstellung anfallen
- **Ausnahme:** Kosten für Machbarkeitsstudien (nur bei Verfahren)
- Kosten immer bei Antragstellung im Formblatt B angeben und damit vorab beantragen
- Anerkennung als förderfähige Kosten nur, wenn Machbarkeitsstudien innerhalb von 12 Monaten vor Antragstellung durchgeführt wurden (Nachweis im Verwendungsnachweis erforderlich)

Förderfähig sind nur die Kosten, die nach der Antragstellung anfallen. Eine Ausnahme gilt für die Kosten für die in Nummer 5.4.2 c) und d) genannten Machbarkeitsstudien, die innerhalb von 12 Monaten vor Antragstellung durchgeführt wurden. Ob und in welchem Umfang Kosten für Machbarkeitsstudien oder ähnliche Arbeiten förderfähig sind, ist im Einzelfall zu prüfen.



Die Eingangsbestätigung

Die Eingangsbestätigung enthält wichtige Angaben:

- Aktenzeichen (423 – 83. _ _ _) – bei Schriftverkehr mit dem BAFA immer angeben
- Antragsdatum
- Bestätigung der Vollständigkeit (bei Vorlage der Unterlagen für die Mindestantragstellung)
- Hinweis auf die Möglichkeit der Fristverlängerung zur Vervollständigung des Antrages
- Evtl. auch Klärungspunkte für den Antragsteller

Im Anhang versendet das BAFA die **ANBest-P-Kosten**

WICHTIG - der Inhalt der Nebenbestimmungen wird ab ZWB bindend, deswegen aufmerksam durchlesen – merken und beachten.



Maßnahmenbeginn

- Fristen - Wie errechnen sie sich? -

- Vorzeitiger Maßnahmenbeginn = hat **IMMER** einen Ablehnungsbescheid zur Folge
- Einzige Ausnahme: Einholung von Genehmigungen und die Erstellung von Machbarkeitsstudien

Richtlinie:

...Anträge auf Innovationsförderung sind vor dem Beginn des Vorhabens zu stellen. [...]

...Mit der Durchführung des innovativen Vorhabens darf bei der Beantragung von Innovationsförderung noch nicht begonnen worden sein. Als Beginn der Durchführung gilt der Abschluss eines dem Projekt zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. [...]

...Der von der Richtlinie geforderte Anreizeffekt der Innovationsförderung liegt nicht vor, wenn der Begünstigte mit dem innovativen Vorhaben bereits vor der Stellung des Förderantrags begonnen hat. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn des Vorhabens.



Die Antragstellung

- Frist -

→ In der Eingangsbestätigung wird das entsprechende Antragsdatum genannt, ab dann haben Sie 12 Monate Zeit den Antrag zu vervollständigen



+ 12 Monate

→ Sollte diese Frist nicht eingehalten werden können, ist **zwingend** ein Antrag auf Fristverlängerung zu stellen (ausreichend per Mail)

Richtlinie: Grundsätzlich **innerhalb von 12 Monaten** nach Antragstellung (Eingang des Antrags bei dem Beauftragten) muss der Antragsteller folgende, ergänzende Unterlagen vorlegen [...]



Das Gutachten

- Erstellt durch eine(n) unabhängige(n) Gutachter(in) mit Erfahrungen im Schiffbau, meist Professorinnen/Professoren / Ingenieure(innen) von Hochschulen, Universitäten
- Kosten trägt die antragstellende Werft

Inhalt qualitativ


- erstmalige industrielle Anwendungen innovativer Produkte oder Verfahren darstellen
- gemessen am technischen Stand der Schiffbauindustrie der Mitgliedstaaten der Europäischen Union neu sind
- bei ihrer Anwendung zu signifikanten Vorteilen gemäß Nummer 2.2 führen
- bei ihrer erstmaligen industriellen Anwendung mit Risiken technischer oder wirtschaftlicher Fehlschläge verbunden sind

Inhalt quantitativ

- Bestätigung der durch die Werft beantragten Kosten hinsichtlich der beantragten Innovation (müssen übereinstimmen – Formblatt B)
- bei Antrag für Verfahren/Entwicklung: Bestätigung der „Innovationsträgerschaft“



Das Gutachten - das Vorgehen



1. dem BAFA vorlegen:	1.1 Formblatt D im Original vom Gutachter unterschrieben
	1.2 Gutachter vorschlagen
	1.3 Entwurf der Gutachterbeauftragung
2. das BAFA prüft:	2.1 Formblatt
	2.2 Eignung des Gutachters
	2.3 Entwurf der Gutachterbeauftragung
3. Zustimmung BAFA (wenn keine Einwände vorliegen):	1. Entwurf der Gutachterbeauftragung
	2. Gutachter
4. erst nach Zustimmung darf der Gutachter beauftragt werden!	
5. Eingang Gutachten	
6. Prüfung Gutachten durch BAFA	

Der Antrag

- Der Zeitplan -

WICHTIG → Anfang und Endpunkt als konkretes Datum erkennbar

Aufgabe	Start	Ende	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Machbarkeitsstud	01. Januar	31. Janaur												
Start	01. Februar			Start: 01. Februar										
Konzeption	01. Februar	29. Februar												
Entwicklung	01. März	31. April												
Umsetzung	01. April	31. Oktober												
Erprobung	01. Okotober	14. Dezember												
Inbetriebnahme	15. Dezember													Ende: 15. Dezember

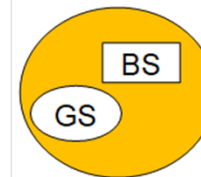
...eine ausführliche Vorhabenplanung, aus der sich der zeitliche und technische Ablauf des innovativen Vorhabens ergibt. Die Vorhabenplanung ist mit der Ressourcenplanung des Vorhabens zu unterlegen [...]



Die Kofinanzierung der Bundesländer

- Bei großen oder verbundenen Werften muss das **betreffende Bundesland** 1/3 des gesamten Zuschusses tragen (bei kleinen/mittleren Werften/Unternehmen ausschl. der Bund)
- Das zuständige Bundesland ist jenes, an dem der größte Teil der Wertschöpfung stattfindet. Bei Sitz und Ausführung der Arbeiten in zwei verschiedenen Bundesländern ist dies von der Werft zu bescheinigen.
- Administration und Bescheiderteilung ausschließlich vom BAFA
- Das Bundesland erhält alle Informationen und die Zahlungsanweisung vom BAFA
- Ein Bescheid darf nur nach vorheriger Zustimmung des Bundeslandes erstellt werden und ist daher immer einzubeziehen!
- Problem: teils langwieriger Abstimmungsprozess mit dem Bundesland u. a. wegen fehlender Haushaltsmittel der betroffenen Bundesländer

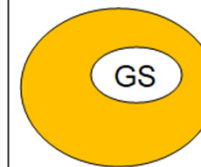
Szenario 1



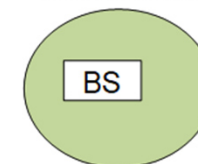
Geschäftssitz (GS)
und Betriebsstätte (BS)
im Bundesland „gelb“

Kofinanzierungsland = Bundesland „gelb“

Szenario 2



Geschäftssitz im Bundesland gelb
und Betriebsstätte im Bundesland grün



Kofinanzierungsland =
Bundesland „grün“

(hier findet überwiegende Wertschöpfung statt)



Die Schiffbauverträge

- Teil der Antragsunterlagen ist der Vertrag über den Bau eines Schiffes
- Der Abschluss des Schiffbauvertrages = i. d. R. der Maßnahmenbeginn
- Werden im BAFA gesondert aufbewahrt
- Inhaltliche Prüfung des Vertrages:
 - > Innovation als Bestandteil im Vertrag
 - > Kaufpreis
 - > Käuferin / Käufer
 - > Datum des Vertrages



Zuordnung der Kosten

Die Zuordnung der Kosten muss sichergestellt sein.

Teilweise werden auf einem Schiff mehrere beantragte Komponenten und auch nicht beantragte Komponenten verbaut.

Kostenstellen müssen einrichtet werden um sicher buchen zu können.

!!!Achtung bei den verbuchten Arbeitszeiten!!!



Innovative Verfahren

– Bedeutung von AfA- und Zweckbindungsfristen –

Erforderliche Angaben bei Anlagegegenständen, die inventarisiert werden sollen

- der AfA-Zeit (Ermittlung gem. AfA-Tabelle des Bundesministerium der Finanzen),
- die Zweckbindungsfrist und
- die Kosten des zu inventarisierenden Anlagegegenstandes

Wichtig: für jeden zu inventarisierenden Anlagegegenstand sind die o. g. Angaben erforderlich (als Anlage zum Formblatt B/VE oder B/VA)

Grundsatz: eine Förderung erfolgt nur für die Dauer der Zweckbindungsfrist



Innovative Verfahren

– Beispiel Formblatt B/V –

Vorkalkulation Personalkosten			
Einzelansatz	geplante Stunden	geplante Kosten je Stunde	Summe in Euro
Konstruktion	1.500,00 h	100,00 €/h	150.000,00 €
Fertigung	250,00 h	75,00 €/h	18.750,00 €
Erprobung	120,00 h	87,50 €/h	10.500,00 €
bitte selbstständig ausfüllen oder Zeile löschen	0,00 h	0,00 €/h	0,00 €
Summe Personalkosten	1.870,00 h	--	179.250,00 €

Vorkalkulation <u>nicht</u> inventarisierte Kosten	
Einzelansatz	in Euro
Personalkosten	179.250,00 €
Kosten für Auftragsforschung und Fachwissen	
Lizenzen für Patente	
Beratung und gleichwertige Dienstleistungen	
Machbarkeitsstudie	
Bedarfmittel und dergleichen	
bitte selbstständig ausfüllen oder Zeile löschen	
bitte selbstständig ausfüllen oder Zeile löschen	
Summe in Euro	179.250,00 €

Vorkalkulation <u>inventarisierte</u> Kosten*						
*insoweit diese Informationen bereits vorliegen, wenn nicht, spätere Aktualisierung erforderlich						
Hinweis zur Zweckbindungs- und AFA-Zeit:						
Zweckbindungszeit = AFA-Zeit → keine Reduzierung der förderfähigen Kosten						
Zweckbindungszeit > AFA-Zeit → keine Reduzierung der förderfähigen Kosten						
Zweckbindungszeit < AFA-Zeit → Reduzierung der förderfähigen Kosten						
Einzelansatz	Maschinen und Anlagen (detaillierte Bezeichnung)	Kosten	AFA-Dauer in Jahren	Zweckbindungszeit in Jahren	Faktor	anzuerkennende förderfähige Kosten
Bedarfmittel 1	Maschine xy	1.000,00 €	10	10	1,00	1.000,00 €
Bedarfmittel 2	Drucker xy	2.000,00 €	15	10	0,67	1.333,33 €
Bedarfmittel 3	Computer xy	3.000,00 €	5	10	1,00	3.000,00 €
Bedarfmittel 4	usw.	4.000,00 €		10	1,00	4.000,00 €
bitte selbstständig ausfüllen oder Zeile löschen usw.					1,00	0,00 €
bitte selbstständig ausfüllen oder Zeile löschen usw.					1,00	0,00 €
bitte selbstständig ausfüllen oder Zeile löschen usw.					1,00	0,00 €
bitte selbstständig ausfüllen oder Zeile löschen usw.					1,00	0,00 €
Summe in Euro		10.000,00 €	--	--	--	9.333,33 €

automatisch berechnete	
Summe der förderfähigen Kosten der Vorkalkulation	188.583,33 €



Innovative Verfahren

– Bedeutung AfA- und Zweckbindungsfristen –

Einzelansatz	Maschinen und Anlagen (detaillierte Bezeichnung)	Kosten	AfA-Dauer in Jahren	Zweckbindungszeit in Jahren	Faktor	anzuerkennende förderfähige Kosten
Bedarfmittel 1	Maschine xy	1.000,00 €	10	10	1,00	1.000,00 €
Bedarfmittel 2	Drucker xy	2.000,00 €	15	10	0,67	1.333,33 €
Bedarfmittel 3	Computer xy	3.000,00 €	5	10	1,00	3.000,00 €
Bedarfmittel 4	usw.	4.000,00 €		10	1,00	4.000,00 €
bitte selbstständig ausfüllen oder Zeile löschen	usw.				1,00	0,00 €
bitte selbstständig ausfüllen oder Zeile löschen	usw.				1,00	0,00 €
bitte selbstständig ausfüllen oder Zeile löschen	usw.				1,00	0,00 €
bitte selbstständig ausfüllen oder Zeile löschen	usw.				1,00	0,00 €
Summe in Euro		10.000,00 €	--	--	--	9.333,33 €

Zweckbindungszeit = AfA-Zeit → keine Reduzierung der förderfähigen Kosten

Zweckbindungszeit > AfA-Zeit → keine Reduzierung der förderfähigen Kosten

Zweckbindungszeit < AfA-Zeit → **Reduzierung** der förderfähigen Kosten



Der Status

- **Zweck:** → dokumentiert alle Informationen zum beantragten Projekt
- **Zeitpunkt der Versendung:** → **projektabhängig (lfd. Aktualisierung)**
- **Ihre Aufgabe:** → Prüfung des Inhalts und der vorgesehenen Ratenverteilung
→ eine Rückmeldung an das BAFA geben (**auch bei Zustimmung**)

Hinweis:

ein Status ist kein Zuwendungsbescheid
und es lässt sich kein Rechtsanspruch daraus ableiten



Leistungsfähigkeitsberechnung bei neu gegründeten Unternehmen

- Automatischer Erhalt des Höchstfördersatzes, da keine Leistungsfähigkeitsberechnung möglich
- Vorlage eines Auszugs aus dem Handelsregister als Nachweis

Die Berechnung der Leistungsfähigkeit - EBIT

Grundlage dafür sind 2 Kriterien: Ordentliches Betriebsergebnis und die Umsatzrentabilität

Das 1. Kriterium: Ordentliche Betriebsergebnis / EBIT:

Umsatzkostenverfahren	Gesamtkostenverfahren
Umsatzerlöse	Umsatzerlöse
+/- Herstellerkosten	Erhöhung oder Minderung an fertigen oder unfertigen Erzeugnissen
+	andere aktivierte Eigenleistungen
+ sonstige betriebliche Erträge	sonstige betriebliche Erträge
- Vertriebskosten	Materialaufwand
- Allgemeine Verwaltungskosten	Personalaufwand
-	Abschreibungen
- sonstige betriebliche Aufwendungen	Sonstige betriebliche Aufwendungen
= ordentliches Betriebsergebnis (EBIT)	ordentliches Betriebsergebnis (EBIT)
+ Erträge aus Kapitalbeteiligungen	Erträge aus Kapitalbeteiligungen
+ Erträge aus Wertpapieren	Erträge aus Wertpapieren
- Abschreibungen auf Finanzanlagen	Abschreibungen auf Finanzanlagen
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	Zinsen und ähnliche Aufwendungen
= Finanzergebnis	Finanzergebnis



Die Berechnung der Leistungsfähigkeit – Kriterium 1 – EBIT eintragen

	Geschäftsjahr 1	Geschäftsjahr 2	Geschäftsjahr 3	Ergebnis
Kriterium 1: ordentliches Betriebsergebnis				
ordentliches Betriebsergebnis lt. Bilanz	2.000.000,00	1.500.000,00	1.700.000,00	
Durchschnitt Betriebsergebnis GJ 1 und GJ 2		1.750.000,00		
Delta Durchschnitt GJ 1/GJ 2 zu GJ 3			-50.000,00	
Entwicklung ordentliches Betriebsergebnis GJ 1/GJ 2 zu GJ 3 in %			-2,86%	
Qualifizierung			< 0 % = Rückgang	
Punkte ordentliches Betriebsergebnis			schlecht	2

Kriterium 1: Entwicklung des ordentlichen Betriebsergebnisses vor Steuern in den letzten drei geprüften Geschäftsjahren

Bewertung	Voraussetzung	Punktzahl
gut	Steigerung von über 10 % und positives ordentliches Betriebsergebnis im letzten geprüften Geschäftsjahr	0
mittel	Steigerung von 0 bis 10 % oder: Steigerung von über 10 % und negatives ordentliches Betriebsergebnis im letzten geprüften Geschäftsjahr	1
schlecht	Rückgang (< 0 %)	2



Die Berechnung der Leistungsfähigkeit – Kriterium 2 – die Umsatzrentabilität

Kriterium 2: Umsatzrentabilität (letztes abgeschl. GJ.)				
Umsatz GJ 3			11.000.000,00	
ordentliches Betriebsergebnis GJ 3			1.700.000,00	
Ergebnis: Umsatzrentabilität in %			15,45%	
Qualifizierung			größer 4%	
Punkte Umsatzrentabilität			gut	0

Kriterium 2: Umsatzrentabilität (= (ordentliches Betriebsergebnis / Umsatz) x 100%)

Bewertung	Voraussetzung	Punktzahl
Gut	$\geq 4 \%$	0
mittel	2 % bis < 4 %	1
schlecht	< 2 %	2

Die Berechnung der Leistungsfähigkeit - gesamt

Erläuterungen:

- pro Kriterium werden max. 2 Punkte vergeben
- i. d. R. max. 4 Punkte
- Ggf. zuzüglich Punkte für Kriterium 3 „besondere Umstände des Einzelfalls“ (z.B. bei Auftragsrückgang und/oder förderfähige Kosten über 15 Mio. Euro)

	Geschäftsjahr 1	Geschäftsjahr 2	Geschäftsjahr 3	Ergebnis
Kriterium 1: ordentliches Betriebsergebnis				
ordentliches Betriebsergebnis lt. Bilanz	2.000.000,00	1.500.000,00	1.700.000,00	
Durchschnitt Betriebsergebnis GJ 1 und GJ 2		1.750.000,00		
Delta Durchschnitt GJ 1/GJ 2 zu GJ 3			-50.000,00	
Entwicklung ordentliches Betriebsergebnis GJ 1/GJ 2 zu GJ 3 in %			-2,86%	
Qualifizierung			< 0 % = Rückgang	
Punkte ordentliches Betriebsergebnis			schlecht	2

Kriterium 2: Umsatzrentabilität (letztes abgeschl. GJ.)				
Umsatz GJ 3			11.000.000,00	
ordentliches Betriebsergebnis GJ 3			1.700.000,00	
Ergebnis: Umsatzrentabilität in %			15,45%	
Qualifizierung			größer 4%	
Punkte Umsatzrentabilität			gut	0

Einstufung nach Prüfergebnis	Höhe des Fördersatzes	Gesamtpunktzahl
ab 3 Punkten	Höchstfördersatz (abhängig von Unternehmensgröße und Art der Innovation)	2
1 - 2 Punkte	Höchstfördersatz minus 2,5%-Punkte (abhängig von Unternehmensgröße und Art der Innovation)	
0 Punkte	Höchstfördersatz minus 5,0 %-Punkte (abhängig von Unternehmensgröße und Art der Innovation)	

Förderhöchstsatz	25,00%
Abzug	2,50%
Zuschlag	0,00%
Fördersatz	22,50%

Einzelnotifizierungsgrenzen

	Schiffbauliche Innovationen		
	Produktinnovation (Typschiff/Komponenten)	innovative Verfahren	
		Entwicklung	Anwendung
Zuwendungshöhe (darüber hinaus Einzelnotifizierung bei EU-KOM notwendig)	max. 15 Mio. Euro	max. 15 Mio. Euro	max. 7,5 Mio. Euro

Hinweis: Bei der Beurteilung der Notifizierungsgrenze werden die Zuwendungssummen aller (gesondert beantragten) Komponenten herangezogen, die dasselbe Schiff betreffen.



Der Bewilligungszeitraum / mehrjährig und Ratenzahlungen

- Projektzeitraum immer über mehrere Jahre
- Deswegen meistens auch mehrere Raten je Projekt
- **Zwischenraten:** Auszahlung ausschließlich im November nach Stellung einer Mittelanforderung
- **Schlussrate:** mindestens 1/3 erst nach eingereichtem VN und Prüfung des VNs



ausschließlich Jahresraten / keine unterjährigen Auszahlungen

.....inklusive Vorteile der Jahresraten

1. der Antrag ist vollständig und bescheidungsreif
2. das BAFA prüft Verfügbarkeit der entsprechenden Bundesmittel
3. der Status wird zur Prüfung an die Werft gesandt (insbesondere Raten- und Kostenprüfung)
4. das BAFA erstellt einen Bescheid-Entwurf
5. die Abstimmung innerhalb BAFA
6. der Entwurf wird zur Prüfung und Kofinanzierungszusage an das betreffende Kofinanzierungsland gesendet
7. das Land stimmt i. d. R. schriftlich dem Entwurf und der Kofinanzierung zu
8. der Bescheid wird mit Anlagen versandt

Förderfähige Kosten	10.000.000,00 €
Fördersatz	25,00%
Zuwendung	2.500.000,00 €

	Gesamt- zuwendung	Nov 2017	Nov 2018	Sep 2019 Schlussrate
Bund (2/3)	1.666.666,67 €	500.000,00 €	500.000,00 €	666.666,67 €
Land (1/3)	833.333,33 €	250.000,00 €	250.000,00 €	333.333,33 €
Summe	2.500.000,00 €	750.000,00 €	750.000,00 €	1.000.000,00 €

(Angaben in Euro)

Dieser Ablauf nimmt einige Zeit in Anspruch!



Der Zwischennachweis

- Wie errechnen sich die Fristen? -

Voraussetzung: mehrjährige Projekte

Frist: 4 Monate = **30. April** einen jeden Jahres

NEU: Mitarbeiterzahl melden

Im Zuwendungsbescheid (unter „Nachweis der Verwendung“):

Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, so ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres ein Zwischennachweis zu führen. Dieser besteht ebenfalls aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

In den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten)“:

7. Nachweis der Verwendung - 7.1 [...] Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres ein Zwischennachweis zu führen. Sachberichte als Teil eines Zwischennachweises gemäß Nr. 7.2 dürfen mit dem nächst fälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet.



Der Zwischennachweis

→ stellt den Projektstand zum 31. Dezember des Vorjahres dar

→ bestehend aus:

1. kurzer **Sachbericht** - Vergleich Planung zum aktuellen Stand, darlegen von Problemen / Verzögerungen
2. **zahlenmäßiger Nachweis** – Gliederung wie Formblatt B, in der Regel keine Belegliste erforderlich

→BAFA prüft und fertigt einen „internen Kurzprüfvermerk“ an

→ bei Problemen Rücksprache mit der Zuwendungsempfängerin / dem Zuwendungsempfänger

→ gewonnene Informationen werden für den Verwendungsnachweis genutzt

Hinweis:

Sollte das Projekt im ersten Quartal des folgenden Jahres beendet werden, dann bitte Rücksprache mit dem BAFA

→ **gegebenenfalls** Verzicht auf Vorlage des Zwischennachweis möglich



Der Verwendungsnachweis - Vorlagefrist - Wie errechnet sie sich? -

Maßnahmenende bei

- Typschiff/Komponente → Ablieferung des Schiffes (Nachweis durch Ablieferungsprotokoll)
- Verfahren → Inbetriebnahme

Beispiel Typschiff / Komponente (Kriterium: Datum Ablieferungsprotokoll)

Ablieferungsdatum: 25.04.2022 + 3 Monate → VN-Vorlagefristende 25.07.2022

Wichtiger Hinweis → laut ZWB

„Der Zuwendungsbescheid kann **widerrufen** werden, wenn [...]

3. die Vorlagefrist für den Verwendungsnachweis nicht eingehalten wird.“

Richtlinie: Die Verwendung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger dem Beauftragten innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des innovativen Vorhabens nachzuweisen. [...]



Der Verwendungsnachweis - Bestandteile -

1. **Sachbericht**
2. **Zahlenmäßiger Nachweis** (einschl. der Beleglisten)
3. **Bestätigungen/Nachweise** (inkl. Unterschriften)
 - 3.1 Hiermit bestätige ich, dass alle Zuwendungsmittel sparsam und wirtschaftlich verwendet wurden.
 - 3.2 Hiermit bestätige ich, dass alle abgerechneten Kosten direkt der beantragten Innovation zuzuordnen sind.
 - 3.3 Kopie des Ablieferungsprotokolls (bei Typschiffen und Komponenten)
 - 3.4 ggf. Presseveröffentlichungen
4. **Mittelanforderung** (einschl. der Kontoverbindungsdaten)



Der Verwendungsnachweis – Der Sachbericht –

Aufgabe:

- Mittel der Erfolgskontrolle (Prüfung der Zielerreichung)

Inhalt :

- Darstellung des Projektablaufs (Verwendung der Zuwendung) bis zur Ablieferung / Inbetriebnahme
- Probleme während der Projektphasen darstellen
- Gegenüberstellung des erzielten Ergebnisses mit den vorgegebenen Zielen (laut Formblatt A)
- Erläuterung der Abweichungen im Soll/Ist - Vergleich bei einzelnen Kostenpositionen (Soll: Formblatt B / Ist: VN)
- Fazit / Zusammenfassung



Der Verwendungsnachweis – Zahlenmäßiger Nachweis –

Aufgabe:

- Nachweis der Verwendung der bewilligten Fördermittel

Form:

- Gegenüberstellung der Kosten (Soll/Ist-Vergleich) einschl. der Berechnung der prozentualen Abweichungen
- Auflistung der Belege (in Tabellenform)

Hinweise/Ablauf:

- mit den Verwendungsnachweis **keine** Belege an das BAFA senden (nur Belegliste in Papierform)
- BAFA fordert Excel-Dateien (Belegliste) an (ggf. mit Passwort-Vergabe)
- BAFA wählt aus der Datei stichprobenhaft einige Prüfbelege aus und
- fordert diese Prüfbelege beim Zuwendungsempfänger an



Der Verwendungsnachweis – Zahlenmäßiger Nachweis / Beispiel –

Beispielhafte Darstellung:

Zahlenmäßiger Nachweis (Verwendungsnachweis)	
zum Bewilligungsbescheid	
des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	
vom xxxx	

Aktenzeichen:	
Bezeichnung:	
Antragsdatum:	
Bewilligungszeitraum	

Nachweis über die Finanzierung des Vorhabens	
Gesamtkosten des Vorhabens	0,00 €
<i>davon Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers</i>	- €
<i>davon Zuwendung des BAFA</i>	- €
<i>davon Zuwendung des kofinanzierenden Bundeslandes</i>	- €
<i>davon andere Zuwendungen</i>	- €
<i>davon andere Einnahmen und Erträge</i>	- €
<i>davon unentgeltliche Sach- und Dienstleistungen Dritter</i>	- €



Der Verwendungsnachweis – Zahlenmäßiger Nachweis / Zusammenfassung

Zusammenfassung "förderfähige Kosten"	Kosten (gemäß Schreiben vom x)	Kosten (IST)	Berechnung der förderfähige Kosten unter Berücksichtigung der Zweckbindungsfrist und Abschreibungsdauer		
			(gemäß Schreiben vom x)	(IST)	Abweichung in %
A) Konstruktion					
B) Fertigung					
C) Dienstleistung					
- davon inventarisiert (Abschreibungszeit: 3 Jahre)					
- davon inventarisiert (Abschreibungszeit: 6 Jahre)					
- davon inventarisiert (Abschreibungszeit: 7 Jahre)					
- davon nicht inventarisiert					
D) Material					
E) Untervergebene Arbeiten					
F) Schlüsselfertige Zulieferung					
- davon inventarisiert (Abschreibungszeit: 3 Jahre)					
- davon inventarisiert (Abschreibungszeit: 5 Jahre)					
- davon inventarisiert (Abschreibungszeit: 6 Jahre)					
- davon inventarisiert (Abschreibungszeit: 7 Jahre)					
- davon nicht inventarisiert					
G) Erprobung					
Summe "förderfähige Kosten":	0 €	0 €	0 €	0 €	0,00%



Der Verwendungsnachweis – Zahlenmäßiger Nachweis / Belegliste –

Belegliste für Verwendungsnachweis	
Projekt:	-->

Konstruktions- und Fertigungskosten (A + B)						
Ifd. I	Monat	Name (MW - Mitarbeiter)	Art	Stunden	Stundensatz	Betrag
1	Mrz. 10	Müller	Konstruktionskosten	10,00h	80,00 €/h	800,00 €
2	Aug. 11	Schmidt	Erprobung	20,00h	70,00 €/h	1.400,00 €
3	Okt. 12	Schulz	Fertigungskosten	30,00h	60,00 €/h	1.800,00 €
4						0,00 €
A) Konstruktion				10,00h	--	800,00 €
B) Fertigung				30,00h	--	1.800,00 €
G) Erprobung				20,00h	--	1.400,00 €
Gesamtsumme:				60,00h	--	4.000,00 €

diese Spalte
nur für
Verfahren
notwendig

Belegliste für Verwendungsnachweis	
Projekt:	-->

Kosten für Dienstleistung, Material, Untervergebene Arbeiten, Schlüsselfertige Zulieferungen, Erprobung, (Summe C bis G)												
Ifd. Nr.	Tag der Zahlung	Belegnummer	Datum	Rechnungssteller	Rechnungsgrund	Art	Netto Rechnungsbetrag	Skonto in %	Skonto in €	förderfähige Kosten	Zahlungsbetrag	Inventarisierung AFA-Zeit
1	01.04.2016	12345	02.04.2016	Firma A		Dienstleistung	100.000,00 €	0,00%	0,00 €	100.000,00 €	50.882,50 €	keine Inventarisierung
2	01.05.2016	12346	02.05.2016	Firma B		Schlüsselfertige Zulieferung	50.000,00 €	2,00%	1.000,00 €	49.000,00 €	6.250,00 €	keine Inventarisierung
									0,00 €	- €		
C) Dienstleistung							100.000,00 €	--	0,00 €	100.000,00 €	50.882,50 €	
D) Material							0,00 €	--	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
E) Untervergebene Arbeiten							0,00 €	--	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
F) Schlüsselfertige Zulieferung							50.000,00 €	--	1.000,00 €	49.000,00 €	6.250,00 €	
Gesamtsumme:							150.000,00 €	--	1.000,00 €	149.000,00 €	57.132,50 €	



Der Verwendungsnachweis – Prüfungsinhalte –

- Entspricht der Verwendungsnachweis den in der Bewilligung festgelegten Anforderungen
- Prüfung auf Vollständigkeit
- Prüfung der fristgerechten Vorlage
- Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung (Belegprüfung)
- Prüfung der fristgerechten Verwendung der bereits gezahlten Raten
- Prüfung der förderfähigen Kosten (auch Belegprüfung)
- Berechnung der Gesamtförderung und der Schlussrate



Nachweis zweckentsprechende Verwendung bei Verfahren

Wichtig! → bis Ende Februar schriftlich die zweckentsprechende Nutzung unaufgefordert dem BAFA bestätigen (jährlich bis Ende der Zweckbindungsfrist)

Im Zuwendungsbescheid:

Der Zuwendungsempfänger weist die zweckentsprechende Nutzung dem BAFA für diesen Zeitraum regelmäßig bis Ende Februar für das Vorjahr nach. Die beschafften Gegenstände dürfen vom BAFA jederzeit während der Zweckbindungsfrist überprüft werden. Außerdem wartet der Zuwendungsempfänger diese während der gesamten Zweckbindungsfrist auf eigene Kosten bzw. hält sie instand.



Alle Fristen im Überblick





Interessante aktuelle Grundsatzentscheidungen

Der Fachbereich wird mit besonderen Fragestellungen der Werften konfrontiert (sog. Grundsatzentscheidungen, teils in Abstimmung mit dem BMWK getroffen):

- Anerkennung von Unterlagen (zeitlicher Faktor)
- Einstufung der Unternehmen nach der AGVO – Stichwort: KMU, verbundene Unternehmen,
- Umgang mit Leasing, Miete, Mietkauf
- Einnahmen durch geförderte Schiffe
- Abgrenzung zur baulichen Hülle
- Zulässigkeit einer Teilfertigung im Ausland?
- Schiffe zu „militärischen Zwecken“
- Insolvenz einer Werft (Rückforderung, Widerspruch, Abstimmung mit dem Rechtsreferat etc.)



Anerkennungen von Erklärungen innerhalb des Antragsverfahrens

- Alle Erklärungen der Werft (ausgenommen die Erklärung ordnungsgemäßer Buchführung) sowie das Gutachten werden als aktuell angesehen, sofern zwischen der Erstellung des Bescheides sowie den Erklärungen der Werft **nicht mehr als 24 Monate** vergehen.
- Bei Überschreitung sind aktuelle Erklärungen vorzulegen. Das BAFA überprüft dies und fordert die Erklärungen bei Bedarf an.
- Begründung: Zum Zeitpunkt der Erstellung müssen alle Förderbedingungen erfüllt sein. Durch eine große Zeitspanne ist deren Aktualität jedoch nicht mehr gewährleistet, sodass nachgefordert werden muss z. B. das Gutachten oder die Bestätigung über eine gesicherte Gesamtfinanzierung.



Beispiel aktuelle Grundsatzentscheidungen – ein KMU?

Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

vom 17.06.2014 im Anhang 1 (Artikel 3)

1. Ein „**eigenständiges Unternehmen**“ ist jedes Unternehmen, das nicht als Partnerunternehmen im Sinne des Absatzes 2 oder als verbundenes Unternehmen im Sinne des Absatzes 3 gilt.

2. „**Partnerunternehmen**“ sind alle Unternehmen, die nicht als verbundene Unternehmen im Sinne des Absatzes 3 gelten und zwischen denen folgende Beziehung besteht ...

3. „**Verbundene Unternehmen**“ sind Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen...

Unternehmensgröße	Beschäftigte	Umsatz (entweder)	Bilanzsumme (oder)
Kleinstunternehmen	< 10	max. 2 Mio. €	max. 2 Mio. €
Kleine Unternehmen	< 50	max. 10 Mio. €	max. 10 Mio. €
Mittlere Unternehmen	< 250	max. 50 Mio. €	max. 43 Mio. €



Anwendung AGVO – verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen

- Die Mitarbeiterzahlen sowie Umsätze der verbundenen Unternehmen / Partnerunternehmen werden ab einem Beteiligungswert von 25 % addiert (gemäß AGVO)
- Anhand der summierten Zahlen wird nach Anhang I AGVO die Unternehmensgröße bestimmt
- Die Wirtschaftsprüferin / der Wirtschaftsprüfer muss bei KMU die Unternehmensgröße bescheinigen
- Die Regelung, dass die Wirtschaftsprüferin / der Wirtschaftsprüfer das ordentliche Betriebsergebnis usw. zusätzlich nur für die beantragte Werft bestätigt, bleibt von dieser Regelung unberührt



Jedes Land ist Kofinanzierer.

Zuwendungen werden grundsätzlich zu zwei Dritteln aus Haushaltsmitteln des Bundes sowie zu einem Drittel aus Haushaltsmitteln des Bundeslandes gewährt

Besonderheit für KMU:

- Keine Kofinanzierung
- Die Zuwendungen werden alleine durch den Bund finanziert (4.3)



Umgang mit Leasing, Miete, Mietkauf...

- Relevant für geförderte Verfahren
- Kosten bei Mietkauf / Sale-and-lease-back-Verfahren werden nicht anerkannt
- Begründung: Zum Zeitpunkt der Auszahlungen der Förderung sind nicht alle Kosten beglichen und die Werft ist bei dieser Konstellation nicht der vollständige, tatsächliche Eigentümer
- Hinweis: Leasing und Miete während der Umsetzung des innovativen Verfahrens z. B. für die Ausleihe von Maschinen oder IT-Hardware sind zulässig



Einnahmen in geförderten Projekten

- Relevant für geförderte Verfahren
- Einnahmen, die aus dem innovativen Vorhaben entstehen, sind im Rahmen der Mitwirkungspflichten dem BAFA **während der Zweckbindungszeit** anzuzeigen
- Rückzahlungen ergeben sich daraus nicht
- An einer Grundsatzentscheidung wird momentan gearbeitet



Abgrenzung zur baulichen Hülle

- Keine Förderung von Maßnahmen an der baulichen Hülle
- Definition: Alle Bauteile eines Gebäudes mit Abschluss nach Außen wie Wände, Fenster usw.
- Nachweis: Bescheinigung eines fachkundigen Dritten in Einzelfällen



Zulässigkeit einer Teilfertigung im Ausland?

- Wird ein Teil des Schiffes im Ausland gefertigt, ist dies grundsätzlich zulässig, soweit der Anteil nicht mehr als 50 % überschreitet
- Über die im Ausland entstandenen Kosten wird im Einzelfall entschieden.



Schiffe mit einer Nutzung zu „militärischen Zwecken“

- Grundsätzlich keine Förderung solcher Schiffe z. B. Forschungsschiffe mit besonderen Funktionen
- Klärung im Einzelfall durch eine Entscheidung des BMWK



Umgang mit Insolvenzen

- Das BAFA ist bei Insolvenzen unverzüglich zu informieren (durch ein Anschreiben, Kopie des Insolvenzantrags bei Gericht sowie im Verlauf weitere Unterlagen wie z. B. Fristen zur Eintragung in die Insolvenztabelle)
- Nicht fertiggestellte Projekte:
 - Projekt wird doch noch fertiggestellt (Weiterführung): Keine Rückzahlung, ZWB bleibt weiterhin bestehen
 - Beantragte Projekte ohne ZWB können vom Käufer der Werft (sofern das Projekt wie geplant fertiggestellt werden soll) übernommen werden und damit auch der Antrag
 - Projekt wird eingestellt: Gezahlte Raten müssen zurückgezahlt werden. Das BAFA u. ggfs. das Bundesland melden ihre Ansprüche in der Insolvenztabelle an
- Geförderte Projekte innerhalb der Zweckbindungsfrist: Dieser Sachverhalt ist momentan in Klärung.



Kontakt Daten

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Referat 423
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn

www.bafa.de/isb
Schiffbau@bafa.bund.de

Frau Jana Knackstedt	06196 – 908 2032
Frau Sylvia Cihova	06196 – 908 2440
Herr Vladislav Lobanov	06196 – 908 2348